BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 79/07 B

L 8 KR 143/06 (Hessisches LSG)
S 10 KR 1391/03 (SG Darmstadt)

……,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: ……,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. ……..,

2. AOK - Die Gesundheitskasse in Hessen, Direktion Bad Homburg,
Basler Straße 2, 61352 Bad Homburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter Dr. B e r c h t o l d und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 12. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die Beteiligten streiten über den sozialversicherungsrechtlichen Status des Beigeladenen zu 1).

2 Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens stellte der beklagte Rentenversicherungsträger ua gegenüber der Klägerin fest, dass der Beigeladene zu 1) seine Tätigkeit im Bereich Regalservice bei ihr im Rahmen eines abhängigen und damit dem Grunde nach sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübe. Widerspruch, Klage und Berufung der Klägerin blieben erfolglos.

3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 12.7.2007.

II

4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7)*. Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 31)*. - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Die Klägerin hat die Frage formuliert,

> "ob eine Einstufung als abhängig Beschäftigter des unmittelbaren Auftraggebers auch dann möglich ist, wenn die in der Gesamtbewertung nach Ansicht des Gerichtes überwiegenden und für eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände nicht aus dem Verhältnis zwischen der unmittelbaren Auftraggeberin und der beigeladenen Person stammen und auch von dem unmittelbaren Auftraggeber nicht selbst beeinflussbar sind, sondern vielmehr aus der Sphäre Dritter stammen, denen also die Faktoren zuzurechnen sind, die in der Gesamtschau nach Auffassung des Gerichtes für eine abhängige Beschäftigung sprechen".

8 Sie hat ergänzend hierzu die Frage gestellt,

> "einerseits ob insoweit eine Zurechnung auf die unmittelbare Auftraggeberin, hier die Beschwerdeführerin, möglich ist, sondern darüber hinaus auch ob gegebenenfalls sogar eine Zurechnung auf die jeweiligen Dritten erfolgen muss, mit der Folge, dass nicht der unmittelbare Auftraggeber in der Position der jetzigen Beschwerdeführerin, sondern der jeweilige Dritte, hier also der auftraggebende Produzent, gegebenenfalls auch der jeweilige Markt, sich im Verhältnis zur beigeladenen Person die abhängige Beschäftigung zurechnen lassen muss".

9 Die Klägerin hat hiermit bereits keine Rechtsfragen gestellt, sondern Tatsachenfragen, nämlich die Frage(n), ob sie gegenüber dem Beigeladenen zu 1) tatsächlich eine Direktionsmöglichkeit hatte bzw der Beigeladene zu 1) bei seiner Tätigkeit im Bereich Regalservice tatsächlich ihren Weisungen unterworfen war. Das Bestehen einer solchen Unterworfenheit des Beigeladenen zu 1) unter Weisungen der Klägerin hat das LSG in dem von ihm entschiedenen Einzelfall durch Subsumtion des Sachverhalts unter die Norm des § 7 Abs 1 SGB IV aus der Möglichkeit der Klägerin zur Überwachung und Kontrolle des Beigeladenen zu 1) ua über Rückmeldungen durch Außendienstmitarbeiter des jeweiligen Produktherstellers bzw des Markt- oder Abteilungsleiters des Warenhauses geschlossen. Selbst wenn die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen als Rechtsfragen angesehen würden, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Die Klägerin hat insoweit schon nicht aufgezeigt, dass die Frage, ob Vorgaben Dritter für den weisungsgebenden Auftraggeber (dh Arbeitgeber oder Dienstberechtigten) in der Rechtsprechung überhaupt als relevant angesehen wird, soweit zu entscheiden ist, ob der Auftragnehmer (dh Arbeitnehmer oder Dienstverpflichtete) weisungsgebunden ist. Das BSG hatte in der Vergangenheit wiederholt zu Verhältnissen zu entscheiden, wie sie von der Klägerin unter dem Topos "Beschäftigungsverhältnisse in Drei- oder gar Viereckverhältnissen" angesprochen werden, und hierbei die Einbindung in Betriebsabläufe Dritter und/oder die Bindung an Rahmenbedingungen, die von Dritten gesetzt werden, zu berücksichtigen *(vgl nur BSG, Urteil vom 4.6.1998, B 12 KR 5/97 R, SozR 3-2400 § 7 Nr 13).* Es hat hierbei stets die von ihm entwickelten (allgemeinen) Grundsätze zur Abgrenzung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse und zur Annahme von Weisungsbefugnissen zur Anwendung gebracht. Mit dieser Rechtsprechung hat sich die Klägerin nicht auseinandergesetzt. Soweit die Klägerin mit der zweiten Frage sinngemäß geltend macht, zu klären sei, ob nicht ein Beschäftigungsverhältnis nicht zum unmittelbaren Auftraggeber, sondern zu einem hinter diesem stehenden weiteren Auftraggeber bestehen könne, setzt sich die Beschwerde nicht damit auseinander, dass diese Frage schon

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Gegenstand der Rechtsprechung des BSG war (*vgl zB BSG, Urteile vom 4.12.1958 - 3 RK 3/56 = BSGE 8, 278 und 26.5.1959 - 3 RK 15/55 = SozR Nr 13 zu § 165 RVO*).

10 Unabhängig davon, dass die Klärungsbedürftigkeit der gestellten Fragen nicht aufgezeigt ist, fehlen darüber hinaus entsprechende Darlegungen der Klägerin zur Klärungsfähigkeit der von ihr gestellten Fragen. Das vom Berufungsgericht aufgrund einer Gesamtschau der von dem Beigeladenen zu 1) ausgeübten Tätigkeit gewonnene Ergebnis beruht im Wesentlichen darauf, dass im Hinblick auf ihre für die Klägerin ausgeübte Tätigkeit die Eingliederung in die "fremdbestimmte Organisation" der Klägerin und das fehlende unternehmerische Risiko des Beigeladenen zu 1) als schwerwiegend und möglicherweise für eine Selbstständigkeit sprechende Umstände als dahinter zurücktretend angesehen wurden. Dass und wie bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen im Sinne der Klägerin, wie sie in einem Revisionsverfahren erstrebt wird, das vom LSG gefundene Ergebnis der Gesamtschau in dem von ihr gewünschten Sinne, also im Sinne einer Überzeugung von der Selbstständigkeit des Beigeladenen zu 1) beeinflussen soll, hat die Klägerin nicht dargelegt. Soweit die Klägerin im Übrigen die Frage aufwirft, ob sich nicht der jeweilige Dritte - der auftraggebende Produzent oder jeweilige Markt - die abhängige Beschäftigung zurechnen lassen müsse, ist deren Entscheidungserheblichkeit außerdem deshalb nicht hinreichend dargetan, weil nicht ausgeführt ist, warum angesichts des auf die Statusfeststellung im Verhältnis zur Klägerin bezogenen Verfahrensgegenstandes in einem Revisionsverfahren hierzu Stellung zu nehmen wäre.

11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG)*.

12 Die Kostentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

13 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz wie im Berufungsverfahren in Höhe des Regelwertes festzusetzen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS